

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt _____
Landgemeinde _____
Gutsbezirk _____

Kreis Elbing
(oder entsprechende Landespolizeilichung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. Seifig Kaufmann

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Georg Elsing { (Hausherr oder Stellvertreter)
(Mutter)

belegen in dem { Steller
Erdgeschöß
Stockwerke } des { Vorder-
Hinter-
Seiten- } Gebändes

des Hauses { Nr. 1 in der Linde Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Herbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mutter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermutter, Chambagarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Um die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Männer oder Sollpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtaquartier angesehen wird. Personen, welche sich in einer Nacht in einer Wohnung oder Schlaftelle aufgehalten haben, sondern im einen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlaftelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödunigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Volksverein-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Vollversie-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Selbe Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Versorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Seniorenanstalten, Klöster, Eingerichtenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Wämmen (Schaukeln u. c.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.						II. Ge- schlecht.						III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntniß.		V. Familienstand.						VI. Stand, Beruf als bereitende zum Erwachsen- und Dienstvertritt.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.		
	Vorname.			Familienname.			männlich.		Weiblich.		Das Alter		ist		Personen anzugeben in Jahren.		durch Rückrech- nung		Hier sind die folgende Bekennungen zu unterscheiden:		Der Haushalt ist durch Rückrechnung einer 1 in sie auf jede einzelne Person Bewohner Spalte (8-11) zu ver- teilen. Unterliegenden Personen sind alle zu verzeichnen, die noch nicht verehe- likt und niemals verheirathet gewesen sind; unter die Heiratheten sind auch die auf Lebenszeit von Eltern und Vorfahren geschiedenen zu rechnen. Das Familien- oder Verwandtschaftsver- hältniß (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vordamals angegeben war, allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).		Staatsangehörigkeit.		Für preußische Staatsange- hörige ist eine 1 in Spalte 14 zu streichen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Groß- herzogthums Hessen außer- dem noch der Prinzipalort in Spalte 15 deutlich ein- zuschreiben.		Zur Zeit der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei be- sonderen, in Sp. 16 bis 18 bezeich- neten Arten des Aufenthalts genau Nachricht zu erhalten; diese wird durch Entzifferung einer 1 in die betreffende Zeile gegeben. Bei Wässtern in Fa- milien ist der Ort, aus welchem sie ihr Leben annehmen, und zwar bei So- nntags-Wässern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur Zählung anwesenden Personen, die aufenthalten mag von noch so langer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		Für jede Person, welche mit einem der bezeich- neten Mängel behaftet ist, wird in der ent- sprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit ange- borenen oder in den ersten Lebensjahr- ten eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später einge- troffenen Mängeln in Sp. 23 zu setzen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.									
1.	Ludwig	Kossmann	1	1810	6. J.	1	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Privat	1																						
2.	Adelinde	Kossmann	1	1815	6. J.	1	Gefrau		1																						
3.	Olga	Kossmann	1	1838	6. J.	1	Sohn	Gymnasiast.	1																						
4.	Franz	Kossmann	1	1841	6. J.	1	Tochter		1																						

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	1	.	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	1	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	1	.	.	.	
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	1	
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	1	
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	1, und Heidelberg	
8.	Wilhelma	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	Medizg. Schwerin	1	.	.	.	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion & konfessionell.	V. Familienstand.	VI. Einwohngeschäftigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Berithälfcher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
						Nicht mehr ein Jahr übersehende	
Gründungsmitglieder.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Die Spalten des Nachtrages 1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.							
Personen, welche sich zur Zählung auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Flüsse oder Fjordhöfen) auf Reisen im Zu- oder Auslande (nach Staaten, Provinzen und Gouvernements im Inlande) oder auf Besuch anderer Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwändig befinden, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein Jahr dauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.							
In Spalte 17 wird bei allen solchen, d. h. in einer Zeit abwändig für längere Zeit alsmelde- den Personen eine 1 eingesetzt.							
Zu Spalte 18 wird der nachstehende Aufenthaltsort nach den Gründungsmitglieder-Direktiven durch den Namen der Gemeinde und das Jahr angegeben.							

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem gehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Gründungsmitglied

Die Liste ist nach erhaltenener Abschrift ausgefüllt
verständigt oder berichtet
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

Carl Füg

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Kreis Dietrich
Landgemeinde (oder entsprechende Landesabteilung)
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. Hägg Käufmann

Zählungsliste Nr. 2

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johannas Ernster | (Haushaltsherr oder Stellvertreter)
(Mietherr)

belegen in dem

<u>Steiner</u>	<u>Vorder</u>
<u>Erdgeschoss</u>	<u>Hinter</u>
<u>2. Stockwerke</u>	<u>Seiten</u>

 des Gebäudes

des Hauses { Nr. 1 in der Linden Straße _____
| andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsherr oder Stellvertreter derselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregäste, Einquartierten, Schlafläute &c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie ei der Einzahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtsdesto minder vom Haushaltsherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernische zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Mästör- oder Sozialpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtaufquartier angesehen wird. Personen, welche sich in Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Auen gewesen sind (Auszende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtmächer und die nicht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kosten befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermächtelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Selche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasträste, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Freien- und Armenanstalten, Kleider-, Emertonshäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafeterien, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schmieden &c.), oder Arbeiter (Bergleute, Biegler &c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationärcäsern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingezeichnet, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dienstnumm. (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religion.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf u. Bereitstellung zum Dienst und Dienstreichtum.		VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.										
	Vorname.	Familienname.	männl. B.	wollt. B.	Jahr.	Monat.	Tag.	Religion.	bekanntlich	Durch den ausgewichenen Vater ist die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (Sp. 11) zu rechnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheirathet und niemals verheirathet gewesen sind; unter den Geschiedenen sind auch die auf Lehenszeit von Tisch und Bett geholtenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur beijenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei alle anderen Personen bleibt Sp. 12 unausgefüllt (vgl. das Muster).	Haushalt, Vorst.	Buchhändler, Pfeiln.	Geist.	Gast in der Familie (zum Besuch und Wohntest)	Zeitender	im Gesell.	Zeitender	im Gesell.	Zeitender	im Gesell.	Zeitender	im Gesell.	Zeitender	im Gesell.	Zeitender	im Gesell.	Zeitender
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.					
1	Josef	Waubay	1		1805	9	1	Janus	Geist	Geist	1																
2	Maria	Waubay	1		1819	8	1	Anna	Geist	Geist	1																
3	Rosalina	Waubay	1		1847	5	1	Kroß	Geist	Geist	1																
4			1	2			12																				

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Rumpe	1	.	1821	ev.	.	1.	.	.	Haush. Vorst.	Buchhändler, Pfeiln.	1	1
2.	Amalie	Rumpe	.	1	1830	-	.	1	.	.	Chefau	-	1	1
3.	Wilhelm	Rumpe	1	.	1852	-	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1
4.	Eugenie	Rumpe	.	1	1854	-	1	.	.	.	Tochter	-	1	1
5.	Natalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	Köchin.	-	1	1
6.	Schann	Weiner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	Buchhändler-Lehmann	Königreich Sachsen	-	1
7.	Elisabeth	Strautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	Predigeresswitte.	Baden	-	.	.	.	1, aus Heidelberg
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	Dr. phil., Riedb.	Meckl.-Schwerin	-	1

Nachtrag zur umfrehenden Zählungsliste, die zur Zählungzeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

Die zur Zählung gewöhnlichen Behandlungen können verhindern

Der Haushaltungs-Vorstand.
Verantrag v. Drüber

forward' & shall

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt durch den beauftragten

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.
Stadt _____
Landgemeinde _____
Gutsbezirk _____ *Fries* Kreis *Elitz*
(oder entsprechende Landratsabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. H. F. Käppmann

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Guiseis Kappmann (Haushaltsherr oder Stellvertreter)
belegen in dem

Südler	Erdgeschoss	des	Vorder-	Hinter-	Gebäudes
1 Stockwerke			Sitten-		

 (Mieters)

des Hauses Nr. 1 in der Lüdau Straße _____
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter derselben, der direktor Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßfertmiethe, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird vom dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einnahmung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgelegene vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderniß zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbisse Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachttäger angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die acht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22–23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie sie über die Art des Aufenthalts (16–19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14–17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hauses bestmöglich.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienten eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Bewahrer und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Bewahrer oder Vorsteher der Anstalt ausgestellt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Armenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Uhle-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Garnisonen, Wachhäuser, Arresten und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergalente, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenbahnen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Handl.-Wirt.	Buchhändler, Print.	1	1
2.	Maria	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasialst.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	1	.
5.	Adelie	Lehmann	.	1	1848	k.	1	.	.	.	—	Kochin.	—	1
6.	Sophia	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Leicht.	—	Königreich Sachsen	.	.	.	1
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwittwe.	—	Baden	.	.	1, zw. Heidelberg
8.	Wolfgang	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redac.	—	Württbg.-Schwarzw.	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor. und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- herrschaft.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr Abwesenende.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.
9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.
10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.
11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.
12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.
13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.
14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.
15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.
16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.
17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.
18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.

Untertritt. In das nebenstehende
Vereidigt und alle Mitglieder der
in der Zählungsliste norgiebten
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstage anwesend sind.
Ende ganze Haushaltung aus
der Wohnung abweidend so werden
diese im Nachtrage zur Liste des
Haushalters oder des Stellvertre-
ters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages
1—13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15,
Personen, welche sich zur Zäh-
lungszzeit auf der Schiffahrt (auf
intendanten oder freunden Ge-
rüsten- oder Frachtziffern) auf Meis-
ten im S. oder Auslande (auch Se-
fährzeiten und Gewerbetriebe im
Inlande) oder auf Reisen an
anderen Dörfern (als Gäste in Gast-
tien) aus ihrer gewöhnlichen Behau-
nung abweidend befinden, wovon
wenn diese Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
Abreisen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abwesenden
Personen eine 1 eingeträgten.
S. Spalte 18 wird der vermuth-
liche Aufenthaltsort jedes Ab-
wesenden unlandliche Orte durch den
Name der Gemeinde und des Kreis-
kreises, ausländische durch den der Ge-
meinde und des Landes gekennet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben
gehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Leopold Lappeller.

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgetragen

durch den beauftragten Zähler

Carl Füg

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<u>bus</u>	Kreis (oder entsprechende Landesabtheilung)	<u>Diaf</u>
Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)		<u>14</u>	
Name und Stand des Zählers		<u>C. Käfig Künzmann</u>	

Zählungsliste Nr. 4

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<u>Affiliz Hause</u>	(Haushaltsherr oder Stellvertreter)												
belegen in dem	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">Sæller</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">des</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Vorder-</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Gebäudes</td> </tr> <tr> <td>Erdgeschöf</td> <td></td> <td>Hinter</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">/ Stockwerke</td> <td></td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">/ Seiten</td> <td></td> </tr> </table>	Sæller	des	Vorder-	Gebäudes	Erdgeschöf		Hinter		/ Stockwerke		/ Seiten		
Sæller	des	Vorder-	Gebäudes											
Erdgeschöf		Hinter												
/ Stockwerke		/ Seiten												
des Hauses	<u>Nr. 2 in der Linden</u>	Straße												
andere Bezeichnung (Name)		im Ortschaftsteil (Wohnplatz)												

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Da jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherr oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushwirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietner) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Alstermietker, Chaubregarnisten, Einquartierten, Schlaflente ic. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgelegene vom Haushwirth erhaltenen Auskunft). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Todesfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (lasso noch am 2. December) Geforbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende aus Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beständige Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrank und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Rost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Reitungenshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und AlterverSORGungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Uhle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefangenisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen ic.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler ic.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingebracht, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Hsaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb. Vorst.	Buchhändler, Prinz	1	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	-	.	1	.	.	Ehefrau	-	1	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	-	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	-	1	.	.	.	Tochter	-	1	1	.	.	.
5.	Mosalle	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	-	Köchin.	-	1	1	.	.	.
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	-	Buchhändler-Lehrlin	Königreich Sachsen	1	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	-	Predigerwitwe.	.	Baden	.	.	1. und Heidelberg
8.	Wilhelmine	Siegel (Eh.)	1	.	1812	deutsch-kalb.	.	.	1	-	-	Dr. phil. Redact.	Medizg. Schwerin	1	.	.	.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung schwedenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- gelehrtheit.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
							Wiederholende Zeit.	Zeitwechselnde
1. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	40	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	18.		
2. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	30	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	17.		
3. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	20	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	16.		
4. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	10	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	15.		
5. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	5	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	14.		
6. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	3	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	13.		
7. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	2	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	12.		
8. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	11.		
9. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	10.		
10. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	9.		
11. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	8.		
12. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	7.		
13. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	6.		
14. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	5.		
15. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	4.		
16. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	3.		
17. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	2.		
18. <i>W. Schumacher</i>	männlich.	1	christl.	verheirathet.	Preußischer Unterthan.	1.		

Umleitung. In das nebenstehende
Bereichsfeld alle Mitglieder der
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstage abwelen sind.
Ende dann Haushaltungen aus
ihrer Rechnung abweidend, so werden
diese im Nachtrag zur Eife des
Haushalters oder des Etalierre-
ters derselben verzeichnet.

Die Gralten des Nachtrages
1—13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zäh-
lungzeit auf der Schiffahrt (auf
inländischen oder fremden See,
Säften, oder Flussschiffen), auf Rei-
sen im Inn- oder Auslande (auch Ge-
schäftssachen und Gewerbetrieb im
Innern), oder auf Besuch an
anderen Dritten (als Gäste in San-
tien) aus ihrer gewöhnlichen Behan-
nung abwelanden, werden,
wenn diese Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen
Personen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abwelen-
den Personen eine 1 eingetragen.

Zu Spalte 18 wird der bennath-
liche Aufenthaltsort jenes ob-
liegenden Gültigkeitsbereichs durch den
namen der Gemeinde und der Orts-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem
stehenden Nachtrag nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

P. Feiffer

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgesunden

durch den beauftragten
Carl Hugy

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Gemeinde
Gutsbezirk

fries

Kreis Uelitz
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. H. W. Krieger

Zählungsliste Nr. 5

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wilhelm Uelitz srba | (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
Mutter

helegen in Haus

Winter	Vorder-	Gebäudes-
Friedhof	Seite	Seiten
1. Stockwerke		

des Hauses Nr. 5 in der Linden Straße _____ im Wohnschatttheil (Wohnplatz) _____
andere Bezeichnung (Name)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die sind wied jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer der dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben der direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiether, Chambregarnier, Einquartierten, Schlaflsteile ic. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie ei der Einzammlung selbst auszufüllen nach der von Haushaltungs-Vorstände oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Zuländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht eht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die acht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach den besonderen Zwecken derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unter bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsfahrzeuge jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen ic.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler ic.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsszällern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustellung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Dauerung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion- schein.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Wohsende	VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
						meistl. Kind.	älter.	berührt.	bedient.	abreisend.	zu übernehmen.
Quintus Müller				Familienname.							
Q.				Bornname.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sie zur Zäh- lungzeit auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden See- fern im Sinne oder Schiffen), auf Reise- niederschlägen und Gewerbetrieb im Hinterlande) oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste in Komis- sion) aus ihrer gewöhnlichen Behan- nung abwändig befinden werden, wenn diese Abwesenheit nicht selber ein Fahr gebraucht hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwändi- gen Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermut- liche Aufenthaltsort jedes Ab- wändigen (inklusive Dritte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis- tes, ausfindig durch den Kreis-	18.										

Einleitung. In das nebenstehende
Dokument sind alle Mitglieder der
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstage abwändig sind.
Sind ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwändig, so werden
die Zählungssätze zur Stelle des
Haushalters oder des Geschäftsparte-
rs desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages
1 — 13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Personen, welche sie zur Zäh-
lungzeit auf der Schiffahrt (auf
inlandischen oder fremden See-
fern im Sinne oder Schiffen), auf Reise-
niederschlägen und Gewerbetrieb im
Hinterlande) oder auf Besuch an
anderen Dörfern (als Gäste in Komis-
sion) aus ihrer gewöhnlichen Behan-
nung abwändig befinden werden,
wenn diese Abwesenheit nicht selber
ein Fahr gebraucht hat, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
übrigen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abwändi-
gen Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermut-
liche Aufenthaltsort jedes Ab-
wändigen (inklusive Dritte durch den
Namen der Gemeinde und des Kreis-
tes, ausfindig durch den Kreis-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Milizia Pulzner Michael.

nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder korrigiert
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

Karl Ha

Volksszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Gemeinde
Gutsbezirk

Fürb

Kreis *Einsig*
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11

Name und Stand des Zählers C. Hüggen

Zählungsliste Nr. 6

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Gauzug Philipp Hüggen | (Haushalter oder Stellvertreter)
(Mietherr)
belegen in dem

Walter	des	Boden-
Etagen-		Hinter
Stockwerke		Gebäudes
		Seiten

Nr. 5 in der Linden Straße
anderer Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflöcher u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einjähmung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistefest und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 – 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrem Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorthe (14–17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach den besonderen Zwecken derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Hof befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Zurenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gesangsschulen, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachthäuser, Abrisale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haussung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Name jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Stand, Beruf oder ge- berichtigt zum Beruf, Name und Dienstverhältnis.	VII.	VIII. Art des Aufenthalts am Bählungsorste.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.
	Bornname.	Familienname.	männlich. weiblich.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. 9. 10. 11.	12.	13.
1.	1. Gustav H.	Stüpp	1	1802	bzg	1	Johann Hoff.	Tagblatt	1
2.			1			1			1
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									
21.									
22.									
23.									

Muster einer ausgefüllten Bählungstafte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. 9. 10. 11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf		Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	.	.	.
2. Amalie		Kunze	-	1	1830	-	.	1	.	Chefrau	-	1	.	.	.
3. Wilhelm		Kunze	1	.	1852	-	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.
4. Eugenie		Kunze	.	1	1854	-	1	.	.	Tochter	-	1	.	.	.
5. Rosalie		Schnemann	.	1	1848	i.	1	.	.	-	Schän.	1	.	.	.
6. Johann		Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	-	Buchhändler-Lehrling.	Reichsgr. Sachsen	.	.	.	1	.	.	.
7. Elisabeth		Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	Predigerwittwe.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg
8. Walpold		Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	-	Dr. phil., Redakteur.	Reichs-Schweiz	.	.	.	1	.	.	.

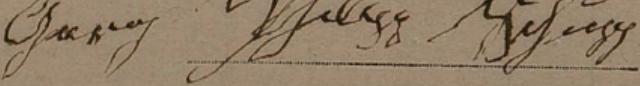
Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungzeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. Zu das lebensfahrende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Haushaltung einzutragende, welche am Zählungstage anwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden die im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählung auf der Schiffahrt (auf infidulischen oder freunden Ge- stützen- oder Fracht Schiffen), auf Reisen im Zug- oder Postlande (auf Ge- schäftssreisen und Gewerbetrieb im Inlandeziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familienn) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. Zu Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingesetzt.	I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- Gemeintheit.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Wohnt über ein Jahr abwesende.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungzeit.
Geburts- jahr.	weiblich.	maennlich.	Preußischer Unter- than.	Unteren Staaten angeschloßig. Welchen Staaten?	Geburts- jahr.	bezeichnet.	getreutet.	geklärt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

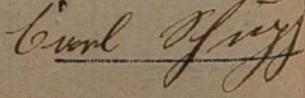
Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.



Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
nicht vollständig oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten



(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Kreis Dietz
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder ~~Wahlkreis~~) 14

Name und Stand des Zählers E. Pfleißig Friedmann

Zählungsliste Nr. 7

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Pfleißig Wiegert (Hausherr oder Stellvertreter)
(Mieters)

belegen in dem	Neben	Vorder-
Etagenwohn	des	Hinter
2 Stockwerke	seiten	Gebäude

des Hauses Nr. 7 ist das Siedlung Straße

andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohuplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Ausstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter derselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiethe, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfleute &c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bemühen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler vorgenommen. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbisse Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorben nicht oder, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachttquartier angegeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im reien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die acht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle derselben Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorthe (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Ausstalten.

Zu alle Ausstalten, in welchen sich nach der besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Ausstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Derselben eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Ausstalt in die selbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Ausstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Ausstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Ausstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gashöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Ausstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eueritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Ausstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen &c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler &c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationärcaserinen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushalt (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abgewandten Personen.

Nummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntn.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr abwesende.	VIII. Verunthaltiger Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								
13.								
14.								
15.								
16.								
17.								
18.								

Umleitung. In das reihenförmige Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Fleischverkäufers derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Verlorenen, welche sich zur Zählungseit auf der Schiffahrt (auf infolgschein oder freunden See, Säulen- oder Flüßfischen), auf Reisen im Inn- oder Auslande (auch Seidafärereien und Gewerbetreib im Umlaufziehen) oder auf Reisen an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der verunthaltige Aufenthaltsort jedes abwesenden (inländische Dritte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigigt
vollständig und gut vorgerichtet

durch den beauftragten Zähler

Carl Hirsch

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

fries

Kreis

Einsig
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

14

Name und Stand des Zählers

Dr. H. K. Kriegsmann

Zählungsliste Nr. 8

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Pfleger Wagner

(Hausherr oder Stellvertreter)
(Mietherr)

belegen in dem

Leiter
Viertel

Vorder
Haus

des
Gebäudes

2. Stockwerke

etwa

des Hauses

Nr. 5 in der Linden

Stroze

im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

andere Bezeichnung (Name)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgewinkelten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfleute u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einführung felsch auszufüllen, so nah der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten W-häusern eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaishöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Uhle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schubuden u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter, das Alter für Personen anzugeben durch mänlichen Geschlechtern		IV. Religionsbezeichnung.		V. Familiensland.		VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, Arbeit und Dienstverhältniß.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.						
	Vorname.	Familienname.	männlich	wirthschaftlich	in Spalte 6 zu angeben.	in Spalte 6 zu angeben.	für evangelisch	für katholisch	für jüdisch	für protestantisch	für katholisch	für protestantisch	für katholisch	für protestantisch	für katholisch	für protestantisch	für katholisch	für protestantisch	für katholisch	für protestantisch	für katholisch	für protestantisch	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Philip	Meyer	1	1829	64	1	ev.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
2	Christina	Meyer	1	1859	67	1	ev.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
2			2			1																	2

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorft.	Buchhändler, Principal,	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Gefreitau	—	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	.	.	1	.
5.	Rosalie	Lechner	.	1	1848	i.	1	.	.	.	Rechin.	—	1
6.	Johann	Werner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	Buchhändler-Lehrling.	Österr.-Sachsen	1
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	Predigerwirthsc.	Baden	.	.	1.	aus Heidelberg
8.	Wilhald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	Dr. phil., Redacteur.	Mecklg.-Schwerin	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Siedlung abwesenden Personen.

Vorname Familienname.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion- scheinheit.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Mit der Wohnsiedlung.	VIII. Wermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.																		
								1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Berichtsfeld sind alle Mitglieder der im der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstag abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese zur Nachfrage nur Sätze des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15, verloren, welche sie zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußflüssen), auf Reisen im See- oder Inlande (auch Geschäftszwecken und Gewerbetrieb im Umlaufkreis) oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste im Familie) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Wohnsiedlung nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den bayerischen Namen)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrag nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist

{ nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
verwollständigt oder berichtigter
vollständig und gut vorgefunden }

durch den beauftragten Zähler

Karl Wagner

Carl J.

Volkzählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

fisch

Kreis

Ciitz
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *14*

Name und Stand des Zählers *6 Pfizzig Kaufmann*

Zählungsliste Nr. 9

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Franz Mayriner* (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
 Mietnachter
 belegen in dem *Wohngeschoß* *des Stockwerks* *im ersten Stockwerk* *des Hauses* *Gebäudes*
 des Hauses *Nr. 6 in der Linde* Straße
 andere Bezeichnung (Name)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Aufstalten, bezeichnete Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnten Hauses werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Diese wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbewohner oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgegrenzten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermietherr, Chambre-garnissons, Einquartierten, Schlafstätte u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu verwirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der rechten Seite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Geborene dagegen noch eingeschrieben werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle dissenienten Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nötwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Anwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Aufstalten.

Zu alle Aufstalten, in welchen sich nach der besonderen Zweck verfressene Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Aufstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Aufstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Aufstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Aufstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Aufstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altervervorsorge-Aufstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeleihäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Aufstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Biegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationcasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Hausthüre (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlungsliste

Nachtrag über nunstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das nebenstehende Bereich sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesen sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertre- ters deselber verzeichnet.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekenntniß.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Bornname.	Familienname.	männl.	wirthl.	meistl.	älter.	berührt.	berüthigt.	lebig.	verheirathet.	gefehlt.	Preu- scher Unter- than.	anderen Staaten angehorig.	nicht über ein Jahr abwesende.	Die abweisenden.	Die abweisenden.		
Die Spalten des Nachtrages 1.—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zäh- lungzeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Fürrer- oder Fracht Schiffen) auf Reis- e im See oder auslande (auf Ge- schäftszwecken und Gewerbetreib im Umlande) oder auf Reise zu anderen Dörfern (als Gäste in Kom- miedien ihrer gewöhnlichen Heimat abwesend befinden, werden, nem die Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermut- liche Aufenthaltsort jedes ab- wesenden (inländische) Orte durch den Namen der Gemeinde und des Krei- ses, auslandische durch den Kreis- namen und den Namen der Stadt oder Gemeinde angegeben.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
																		18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgestellt vervollständigt oder berichtig vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zahler

Carl Gieß

Volkzählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Landschaften } 6 Kreis Gieitz
Unterbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Name oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers 6. Käppi Kaufmann

Zählungsliste Nr. 10

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Eigentum Käppi 1 | (Haushälter oder Stellvertreter)
 (Mieters)

Giebel	Vorder
Erdgeschoss	des
2 Stockwerke	Hinter
	Seiten

Gebäude

Nr. 6 in der Linie

andere Bezeichnung (Name)

Wohnort (Wohuplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die ist wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, um wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Eingabe selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Mitgliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfüminen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfümin gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrem Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach der besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emanitenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handels Schiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Biegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntnif.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf oder Be- bereitstellung zum Beruf, Wohn- und Dienstverhältniß.		VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.							
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Verhältniß der Familienmitglieder zum Haushaltsvorstand.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	1. Christine	Küppig	1		1826	64	1		1829	69	Mauritius													
2.	Maria	Küppig		1	1846	67		1		69	Fräulein													
3.	Wilhelmine	Küppig	1		1848	69	1				Sofia													
4.	Felix	Küppig	1		1854	69	1				Sofia													
5.	Maria	Küppig		1	1856	69	1				Zofia													
6.	Carl	Küppig	1		1870	69	1				Sofia													
6			4	2			4	6																

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.	1	
5.	Natalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Kochin.	1	
6.	Sophia	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Pfeiffer.	Deutschl. Sachsen	1	
7.	Elizabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Prediger-Krautstein.	Baden	.	.	1. aus Heidelberg
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redakteur.	Stettin-Schwerin	1

Rechtfertigung zur umstehenden Buchlungsliste,
die zur Zahlungsgestalt aus ihrer gewöhnlichen Bebauung abwegenden Person

Der Haushaltungs-Vorstand.

11 12

nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt durch den beauftragten Zähler

durch den beauftragten Zähler
Leopold Kreyer

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

fisch

Kreis *Eichsfeld*
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

14

Name und Stand des Zählers

C. Kessig Kaufmann

Zählungsliste Nr. 11

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Carl Gläsermann* (Hausherr oder Stellvertreter)
(Mieters)

belegen in der *Wohngasse* *des* *Hinter-* *Gebäudes*
Stockwerks *Seiten-*

des Hauses *Nr. 7 in der Linde* *im Geschäftsteil (Wohnplatz)*
andere Bezeichnung (Name)

Hierbei Extra-Zählungsliste für Anstalten, Bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgewichneten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter derselben oder direkter Mietern) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, soweit für die Altermietern, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfer u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bemühen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einanmeldung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Tyländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtlager angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienenden Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach der besonderen Zweck ver selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Uhle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau buden u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlaf häusern oder Stationscasernen nüchtern, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen

Auleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Zählungsfamilie verzeichnet, die in der Zählungsfamilie verzeichnete Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abweidend sind. Sind ganze Haushaltungen auf ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltseigners oder des Gewerbetreibers derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die Zählungsfamilie 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Hälfte auf der Schiffahrt (im ausländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im Sitz- oder Auslande (auch Überseereisen und Gewerbetrieb in Amerika), oder auf Betrieb in anderen Dingen (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnstätte abweidend befinden, werden, wenn die Wohnsiedlung nicht ihr ein Jahr gebraucht hat, durch eine in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen Migranten, d. h. in anderer H. oder für längere Zeit abweidenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes abwegenden (inländische Dörte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den des

Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilhelm Glasmann

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

fuss

Kreis *Einsiedel*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

14

Name und Stand des Zählers

Si. Wenzl Käufmann

Zählungsliste Nr. 12

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Friedrich Lammel* | (Haushaltsherr oder Stellvertreter)
(Mietherr)

belegen in den	<i>Neller</i>	des	<i>Vorder-</i>	Gebäude
	<i>Erdgeschoss</i>		<i>Hinter-</i>	
	<i>2 Stockwerke</i>		<i>Seiten-</i>	

des Hauses | Nr. *7 in der Linden* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar ab gehörenden Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermietherrn, Chambregarnisten, Eingangierten, Schlafläden u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der von Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtigenfalls vom Haushaltsherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gesetzliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbenen nicht mehr, vor 12 Uhr Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich ist, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwegend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach den besonderen Zwecken derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverfürungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Geisteskrankenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schubladen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Biegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationcasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. num- mer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntniß.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf oder zu bereit ung zum Beruf, Schlo- ß und Dienstverhältniß.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.					
	Vorname.	Familienname.	männl.	wiefel.	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Susy	Kernal	1.		1822		Kath.	-	1.	.	Saint. Urs.	Kernal	1	1	.	.	.
2.	Friedrich	Kernal	-	1	1833		Kath.	-	1	.	Saint. Urs.	-	1	1	.	.	.	
3.	Katharina	Kernal	-	1	1863		Kath.	-	1	.	Saint. Urs.	-	1	1	.	.	.	
4.	Friedl	Kernal	1-	.	1865		Kath.	1	Saint. Urs.	-	1	1	.	.	.	
5.	Franz	Kernal	1	.	1867		Kath.	1	Saint. Urs.	-	1	1	.	.	.	
5			3	2				3	2									5				

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	1	.	.	.	
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	-	.	1	.	.	Ehefrau	-	1	1	.	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	-	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.		
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	-	1	.	.	Tochter	-	1	1	.	.	.		
5.	Adelheid	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	-	Küchin.	-	1	.	.	.		
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	-	Buchhändler, Lebeler.	Königreich Sachsen	1	.	.	.		
7.	Elisabeth	Krautlein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	-	Predigerwitwe.	Boden	.	1. auf Heidelberg		
8.	Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	-	Dr. phil., Redacteur.	Wetzbg. Schwetzer	1	.	.	.	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion, Gedenkt.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
Q	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das untenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Gießvertragers desselben verzeichnet.

Die Spalten 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15, 16, 17, 18, welche sich für Zählungen auf der Schiffahrt (auf militärischen oder freunden Schiffen oder Flussschiffen), auf Reisen im Inn- oder Auslande (nach Gewässern und Gewässern im Innherzlichen) oder auf Besuch anderer Dritten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes abwesenden Einwohners für die Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde aus dem Kreis der Häusern durch eine 1 bezeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Karl Lamm

Die Liste ist { nach erhaltener Ankunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Z

Carl Jaffa

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

fins

Kreis *Eiatz*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers

C. Krieg Kaufmann

Zählungsliste Nr. 13

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Friedrich Krieg 3. m. b.* (Haushalters oder Stellvertreters)

belogen in den:	Seller	Vorder-	Gebäudes
	Erdgesch.	Hinter-	Seiten-
	Stockwerke		

des Hauses *Nr. 8 in der Linde* Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortsteile (Wohnplatz) _____

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgenommenen Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter derselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtner, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dersele die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieer Ort als das wirkliche Nachtkwartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafläute aufgehalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafläute gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle dienten Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach der besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt, das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herbergen, Lehr- und Erziehungsdanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählungslisten die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaubuden ic.), oder Arbeiter (Bergleute, Siegler ic.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationencafernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushalt (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions-Gesellschaft.	V. Familienstand.						VI. Stand, Beruf oder z. Bereitstellung zum Beruf, u. Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Böhlungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.								
	Vorname	Familienname				ist für Personen anzugeben, männlich	ist für Personen durch männliche Eheleute zu bezeichnen.	ist eine 1 in Kalender, für jedes Jahr der weiblichen Geburt; Gejährt ist eine 1 in Spalte 5 im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt bingungslinien, sind ohne Rücksicht zu bezeichnen.	1867	1868	1869	1870	1871	1872	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	1. Philippa	Kügge	1	1806	ev.	1	Fräulein	1																	
2.	Karl	Kügge	1	1834	"	1																			
3.	Philippa	Kügge	1	1840	"	1																			
4.	Wilhelm	Geffolz	1	1850	ev.	1	Margaretha	1																	
4.			22			3	1																		4

Muster einer ausgefüllten Böhlungliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hildegard	Rünge	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Wirt.	Buchhändler, Principal.	1	.	.	.
2.	Amalie	Rünge	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefrau	—	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Rünge	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Grammatist.	1	.	.	.
4.	Eugenie	Rünge	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1818	i.	1	.	.	.	—	Kidzin.	1	.	.	.
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen	1	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerin-witwe.	Baden	1	.	.	.
8.	Wilibald	Siegl (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur.	Wiedsg. Schwerin	1	.	.	.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. Sie das nachstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind gute Haushaltungen auf ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachfrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters bezeichnet.	V. Familiensitz.												
	II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religion, bekannt.		V. Familiensitz.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.													15.
													16.
													17.
													18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrag nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *C. Pfeiffer*

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Kreis Landgemeinde Gutsbezirk Landkreis
Landgemeinde Kreis Gutsbezirk

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. Krieg Kaufmann

Zählungsliste Nr. 14

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Friedrich Paul (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
 (Mieters)
 belegen in dem Keller des Vorder-
Erdgeschoß des Hinter-
Stiegen-
Stiege Werkstätte Gebäudes

des Hauses Nr. 8 im Kai Silber Straße _____
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
 für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Pfarrmeister, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafräume u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst anzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigerfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
 über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (lasse noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach der besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gesetzert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unter Bezeichnungen Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Einerthenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. s. w.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen arbeiten, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haup (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählurliste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen
Befahrung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion, Gedenktuß.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
						Nicht über ein Jahr überdauernden.	
Q							
1. Die Erwachsenen des Nachtrages 1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1 — 11, 14, 15.							
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf militärischen oder freunden See, Säulen- oder Flussdiffern), auf Reisen im Sin. oder Zustande (nach Gewissfreien und Gewerbetreib im Umherziehen) oder auf Besuch in anderen Differn (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Befahrung abwändig befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr dauert, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.							
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.							
Spalte 18 wird der vermutlichsten Aufenthaltsort jedes nachgewiesenen umstehenden							

Umleitung. In das geweisene Schild alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstag abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten

Emilie Paul

Carl J.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Groß-Lichterfelde | Kreis Lichterfelde
Landgemeinde Gutebehring | (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. Pfeiffer Käufmann

Zählungsliste Nr. 15

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Pater Käufmann | (Haushaltseigentümer oder Stellvertreter)
(Wirtsherr)

belegen in dem

Keller	des	Boden-
Friedgeschoß		Hinter-
Stockwerke		Seiten-

 Gebäudes.

des Hauses Nr. 9 in der Lüttichstrasse im Ortschaftsteil (Wohnplatz)
andere Bezeichnung (Name)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December ergeben, und wird bei der Angabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Hasleute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (wöhligen vom Haushalter erhaltenen Auskunft). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Süländer oder Ausländer, Militär- oder Bürgersonnen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbete Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Eisen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nicht beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gefahren sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach der besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von Directoren, Verwaltern oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Einrichtenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Altenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauböuden u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationcasernen nüchtern, in gewöhnlichen Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Hause (Wohnung) anwesenden Personen.

Ord.- num- mer (1 bis 26).	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter. Das Alter der Personen ist anzugeben in Jahren und Monaten, durch Geburts- jahr und Geburts- monat.		IV. Reli- gions- bekenntnis.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf der Personen, die in die Spalte 1 zu schreiben sind.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mittel einzelner Individuen.			
	Vorname.	Familienname.	männl.	wollt.																
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
1.	Peter	Krämer	1		1800	ausgez.	1	1												1
2.	Georg	Krämer	+		1820	-	-	-												X
3.	Joseph	Krämer	+		1830	-	-	-												X
4.	Wilhelm	Krämer	+		1854	-	-	-												X
5.	Elise	Krämer	+		1858	-	-	-												X
																				1

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausv.-Vorst.	Buchhändler, Princ.	1	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	-	.	1	.	.	Ehefrau	-	1	1	.	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	-	1	.	.	Sohn	Gymnastik.	1	1	.	.	.		
4.	Cäcilia	Kunze	.	1	1854	-	1	.	.	Tochter	-	1	1	.	.	1		
5.	Elisabeth	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	-	Köchin.	1	1	.	.	.		
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	-	Buchhändler, Schriftg.	-	1	.	.	.		
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	-	Predigerwitwe.	-	.	.	.	1, aus Heidelberg		
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	-	Dr. phil., Redakteur.	Diedrich-Schwerin	1	.	.	.	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Verenthalter Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
				Wohnname.	Familienname.	Wiederholen.	
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.
9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.
10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.
11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.
12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.
13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.
14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.
15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.
16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.
17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.
18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.

Umleitung. Zu daszebenenfremde
Berzeichnet sind alle Mitglieder der
Haushaltung, welche voneinander
Zählung eintragen, welche
am Zählungstage abwesend sind.
Ende ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwesend, so werden
diese im Nachtrage zur Liste des
Haushalters oder des Stellvertre-
ters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Stadtstranges
1 — 13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zäh-
lung seit auf der Schiffahrt (auf
inländischen oder fremden See,
Rüsten- oder Flussfischen), auf Reis-
en im Inn- oder Auslande (auch Ge-
schäftsreisen) und Seereise im
Unterseiten) oder auf Reisen an
anderen Dörfern (als Gäste in Famili-
en) aus ihrer gewöhnlichen Behau-
bung abweland befinden, werden,
wenn diese Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
übrigen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abwesenden
Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der verenthal-
tete Aufenthaltsort jedes Ab-
wesenden (inländische Dörfer durch den
Namens der Gemeinde und des Kreis-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem o-

stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Johann Krüger

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgesetzt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten *Carl Jüpp*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt	<i>Coburg</i>
Landgemeinde	
Gutsbezirk	

Kreis *Kulmbach*
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 16Name und Stand des Zählers 6. Hugo Faßbender

Zählungsliste Nr. 16

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<i>Georg Kämmen</i>	(Haushaltseigentümer oder Stellvertreter)
--	---------------------	---

belegen in dem	Meller	des	Vorder-	Gebäudes
Erdgeschoss	Stockwerke			

des Hauses	<u>Nr. 10 Das Linden</u>	Straße
------------	--------------------------	--------

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigentümer dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) beschriftet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltseigentümer oder Stellvertreter derselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chaubregarnissen, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einjamaulung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Siede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushaltseigentümer) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Untländer oder Ausländer, Migranten oder Sozialpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die dergleichen beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten im Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltseigentümers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koft befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und auf der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Irrenanstalten und Alterverfürungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Deutanstalten, Kleider-, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Aepienanstalten, Kreishäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. dgl., oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer. (1 bis 25.)	V. Familienstand.											IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.																	
	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionslebenstufe.		Der Familienstand ist durch Einschaltung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte (8—11) zu bezeichnen. Unter lebenden Personen sind alle zu verzeichnen, die noch nicht verheirathet und niemals verheirathet gewesen sind; unter die Verstorbene sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett gehörigen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangetastet (auß das Muster).			VI. Stand, Beruf u. Vereinigung zum Eltern- und Dienstverhältnis.		VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Jahrestagssorte.			Reiseabsicht und Aufenthalt in Deutschland.		Reisender im Gasthof.	Gast in der Familie (zum Betrachter aus)	Alle übrigen.	Haustiere.	Blut auf Kleidung.	den Kleidungs-	ausgestoßen.	bleibende.	reisende.
	Bornname.	Familienname.	männlich.	wieblich.	geboren.	sterblich.	verheirathet.	verstorbene.	geblieben.	Verhältniß der Familienmitglieder zum Haushaltsvorstand.	Lebend.	Verstorben.	Deutschland.	Andere Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Reiseabsicht und Aufenthalt in Deutschland.	Reisender im Gasthof.	Gast in der Familie (zum Betrachter aus)	Alle übrigen.	Haustiere.	Blut auf Kleidung.	den Kleidungs-	ausgestoßen.	bleibende.	reisende.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.							
1. <i>Johann</i>	<i>Kunze</i>	1	1830	69	1	<i>Johann Kunze</i>	<i>Johann</i>	1																					
2. <i>Josephine</i>	<i>Kunze</i>	1	1830	69	1	<i>Josephine</i>																							
3. <i>Wilhelmine</i>	<i>Kunze</i>	1	1857	60	1	<i>Wilhelmine</i>																							
4. <i>Elisa</i>	<i>Kunze</i>	1	1858	69	1	<i>Elisa</i>																							
4.		13				22																							

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	.	Hansch.-Vorst.	Buchhändler, Prinz	1	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	.	Überfrau	—	1	1	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	Tochter	—	1	1	.	.	.
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	1.	1	Kochin.	—	1	—	1	.	.	.
6. Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	Buchhändler-Pfeilner	Königreich Sachsen	1	.	.	.
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	.	Predigerkonne.	Boden	.	.	1.	aus Oedelsberg
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	.	Dr. phil., Redacteur	Westflg. Schwerin	1	.	.	.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

Anleitung. In das nachstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungstafte neu zählten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abweland sind und ganze Haushaltungen auf ihrer Wohnung abweidet, so werden die im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Gemeintheiters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungstafte 1—11, 14, 15.

Verjenen, welche sich zur Hälfte inländisch auf der Schiffsschaffrt (an freunden Seiften oder Flussschiffen), auf Reisen im Inn- oder Auslande (nach Gewässerseiten und Generbetrieb in Umlaufzahlen) oder auf Besuch anderer Dritten (als Gäste in Familien aus ihrer gewöhnlichen Beobachtung abweidend befinden), werden nem dieje Sonnenzeit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in andrer Art oder für längere Zeit abweidenden Verjenen eine 1 eingerangen.

In Spalte 18 wird der vermaßliche Aufenthaltstaatszeit jedes jüngenden Einwohners die Dritte durch den Minuten der Gemeinde und des

Der Haushaltungs-Vorstand.

L. L. C. P.

Graußenau
Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
verwollständigt und berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Karl Kuhn

Volksszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Unterbezirk

Freib

Kreis *Giebel*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

14

Name und Stand des Zählers

C. Pflizz Künzweiler

Zählungsliste Nr. 14

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Pflizz Künzweiler

{ Haushaltsherr oder Stellvertreter (Mietherr)

Aller

Bordert

belegen in dem

Erdgeschöp

Hinter

2 Stockwerke

Seiten

Gebäude

es Hauses { Nr. 10 in der Linde Straße

im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

andere Bezeichnung (Name)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsherr oder Stellvertreter desselben oder direkten Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Gaststätte u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einführung selbst anzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushaltsherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeiten Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtpaupier angesehen wird. Personen, welche sich in Nacht in keiner Wohnung oder Schlafliste aufgehalten haben, sondern im Innern gewesen sind (Meldende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nicht beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafliste gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 – 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14–17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach den besonderen Zwecken derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Hof befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichtete Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationascasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekennniß.		V. Familiensstand.		VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, etc.		VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.		
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	Jahr	Monat	ist	ist	ist	ist	ist	ist	ist	ist	ist	ist	ist	ist	ist
1.	Pfleißig	Küpper	1		1840	ur.	1		Zauberer	Küpper									
2.	Pfleißig	Küpper		1	1850	ur.		1											
3.	Frances	Küpper	1		Julij	ur.	1												

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	.	Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	.	Chefcau	—	1	1	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	.
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Kochin.	1	1	.	.	.	
6. Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	—	1	.	.	.	
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	.	Predigerwitwe.	Königreich Sachsen	1	.	.	.	
8. Walther	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	.	Dr. phil. Redacteur,	Boden	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	1	.	.	.	

Wirtschaften? Nur unterstehenden Büchlein gesellt sich

Die zur Zuführung gebeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen

Anleitung. In das abzufüllende Verzeichniss sind alle Mitglieder der in der Zahlungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstag abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwehrend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Gießereiters bezeichnet verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1 – 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1 – 11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungsezeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Fluss Schiffen), auf Reisen im Sta. oder Auslande (auch Geschäftssachen und Gewerbetrieb im Innern sieben) oder auf Besuch anderer Dritten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Bevölkerung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, L 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermutliche Wohnsitzhaltsort jedes abwesenden (außländische) Drei durch den Namen der Gemeinde und die Straße, ausführlichere durch den Ortsnamen verzeichnet.

Der Haushaltungs-Vorstand

Felix Rüggen

Die Liste ist

~~vervollständigt oder berichtigt~~
vollständig und gut vorgesunden

durch den beauftragten Zähler

Carel Huyg

Volksszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Kreis Wittlich
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. F. Függenhauer

Zählungsliste Nr. 18

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Carl Schmidt mitto | (Haushaltseigentümer oder Stellvertreter)
Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Carl Schmidt mitto | (Mieters)
belegen in dem: Meller Erdgeschoss | des Hinter-Gebäudes
Nr. 10 in der Lindenstraße | Seiten
es Hauses | andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigentümer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December ergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder direkter Mietner) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Hauseigentümer u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtaquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Kreis gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nachts durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteckanten und Bildstümigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die ersten Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltseigentümers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleiszt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Alyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafes, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Zeitung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ord. numm. mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Stell- gind- beleutungh.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf oder bereitung zum Beruf, & und Dienstverhältnis.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Bühlungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.													
	Bornname.	Familienname.	Männlich.	Weiblich.	Jahr.	Monat.	Personen-	Anzahlen.	Hier sind folgende Bezeichnungen zu unterscheiden: 1. für verheirathete Personen mit einer gewissen Zahl von Kindern; 2. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	3. für ledige Personen, welche keine Kinder haben;	4. für ledige Personen, welche keine Kinder haben;	5. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	6. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	7. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	8. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	9. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	10. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	11. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	12. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	13. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	14. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	15. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	16. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	17. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	18. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	19. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	20. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	21. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	22. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben;	23. für verheirathete Personen, welche keine Kinder haben.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.							
1.	1. <i>Gebhard</i>	<i>Käse</i>	1	1818	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1							
2.	2. <i>Gebhard</i>	<i>Käse</i>	1	1844	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1							
3.	3. <i>Gebhard</i>	<i>Käse</i>	1	1860	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1							
4.	4.		3		8	2	1																							

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. <i>Adolf</i>	<i>Rünge</i>	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	.	<i>Haush.-Vorl.</i>	<i>Buchhändler, Principal.</i>	1	1	.	.	.
2. <i>Amalie</i>	<i>Rünge</i>	.	1	1830	.	.	1	.	.	.	<i>Chefstan</i>	—	1	1	.	.	.
3. <i>Wilhelm</i>	<i>Rünge</i>	1	.	1852	.	.	1	.	.	.	<i>Sohn</i>	<i>Gymnasiast.</i>	1	1	.	.	1
4. <i>Eugenie</i>	<i>Rünge</i>	.	1	1854	.	.	1	.	.	.	<i>Tochter</i>	—	1	1	.	.	.
5. <i>Rosalie</i>	<i>Schmauder</i>	.	1	1818	1.	1	—	<i>Küchin.</i>	—	1	1	.	.	.
6. <i>Johann</i>	<i>Pfeiffer</i>	1	.	1852	k.	1	—	<i>Buchhändler-Lehrling.</i>	<i>Reichreich Sachsen</i>	1	.	.	.
7. <i>Elizabeth</i>	<i>Krautstein</i>	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	.	—	<i>Predigerwittwe.</i>	<i>Boden</i>	.	1, aus Heidelberg	.	.	.	1	.	.	.
8. <i>Wilhelm</i>	<i>Ziegert (Chg.)</i>	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	.	—	<i>Dr. phil., Redakteur.</i>	<i>Medizg. -Schwerin</i>	1	.	.	.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungzeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiös- betont.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Wohnt über ein Jahr abwesende.	VIII. Bermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
				Familienname.	Grund der Abwesenheit.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.							
Personen, welche für kurze Zeit auf ausländischen oder fremden See, Küsten- oder Flussschiffen, auf Reisen im Innern oder Auslande (auch Geschäftssachen und Gewerbetrieb im Innenbereich) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch einen Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.							
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.							
In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jeder Person durch den weisenden (entfernten) Ort durch den							

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Julius Müller.

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgesetzt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten

Carl Jäger

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<i>Fries</i>	Kreis <i>Niendorf</i> (oder entsprechende Landesabtheilung).
-------------------------------------	--------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

14

Name und Stand des Zählers

C. Kühn Kunzweil

Zählungsliste Nr. 14

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<i>Johann Gallen</i>	Hausbesitzers oder Stellvertreter <i>Mietherr</i>
--	----------------------	--

belegen in dem	<i>Wohngeschoss</i>	des	Vorder-	Gebäudeflügel
----------------	---------------------	-----	---------	---------------

1 Stockwerke	<i>1</i>	Winter-	Seiten-
--------------	----------	---------	---------

Nr. <i>11</i> in der Linde	Straße	im Ortschaftsteil (Wohnplatz)
----------------------------	--------	-------------------------------

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Zählung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Dienstleute u. v. vollständig auszufüllen. Die Auffüllung ist bis zum Tag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Deutländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterberei Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachttärtier angesehen wird. Personen, welche sich in kein einer Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Eisenbahnen (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach den besonderen Zwecken derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kosten befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten W-hungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eneurithienhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationcasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.			II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Stand, Beruf oder so bereitstet zum Beruf, Titel und Dienstverhältniß.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.					
	Bei der Zählung im mehrfachen jede Haushaltung folgende Reihe verfolgt: — Vermögensvermögen, — Dienst und der Altersfolge, — in die Haushaltung zumeist lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gültig in Recht und Wohnung zusammen Dienende aller Art, — Gewerbe, Geschäften, Diensten, Fertigungs-, Arbeiter, welche dort in Recht und Wohnung leben, — vermögend anwesende Leute, — eingetragene Töchter, Witwe im Heimathause, — jüdische Altermietier, Hamburgherinnen, Schläfer, Leute, bei deren Namen dann Aut., Chg., Schl. hinzugefügt ist. — Bei noch nicht getrennten Kindern ist in Spalte 2 „zusammen“ zu lesen.						Der Civilist ist durch Eintheilung einer 1 in 10 an jede einzelne Person bezug habende Spalte (8—17) zu bestimmen. Unter diesen Personen sind alle zu rechnen, die noch nicht verehelicht und niemals verehelicht gewesen sind; unter die Geschiedenen sind auch die aus Verlobungen von Thoch und Vett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangetastet (vgl. das Muster).				Bei solchen Personen, die nach dem Zählungsort aussehen, ist die entsprechende Spalte 1 in 10 zu streichen. Für jede Bevölkerungsstelle einzeln, 14 zu berechnen. Für jede Straße, Gemeinde, Kreis, Landkreis, Provinz, andere Personen ist der Staat, der Ort, aus welchem sie zum Zählungsort angereist sind, und zwar bei Einländern nach den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen nur bestimmten Zählungszetteln anzuhaltenden Personen, ihr Wohnort, Schneider, Schneider ist in Spalte 15 deutlich einzutragen. Die Arbeitserstellung ist zu berichten als Besitzer oder Pächter, Wirth, Unternehmer, Pächterin, Kupfer- und Bleihauer, Schmiede, Schäfer, Kübeler. Auch andere Berufe, Schulthe, Meister. Nach jedem Berufe ist die Anzahl der Personen, welche ihm angehören, anzugeben. Auch ob die Person eine 1 ist in Sp. 10 eine 1 zu lesen.				Nach dem Freie der Zählung kommt es darum an, über die drei bestehenden Arten des Aufenthalts genauer Nachdrift zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gesetzen. Bei Gästen ist zwischen einer 1 gesetzt. Bei Personen mit auswärts oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Höhle ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit früher eingetretener Höhle ist die 1 in Sp. 19 eine 1 zu lesen.				Für jede Person, welche eine 1 in Sp. 10 hat, ist die 1 in Sp. 19 einzutragen. Bei Personen mit auswärts oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Höhle ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit früher eingetretener Höhle ist die 1 in Sp. 19 eine 1 zu lesen.			
	Vorname.	Familienname.	männl. f. g.	geb. j. g.	Disidentische und andere Verhältnisse sind ohne Rücksicht auf Besitztum zu bezeichnen.	Sp. 8.	9.	10.	11.	12.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushalt vorhand.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Jofam	Eulberg	1	1838	Verd.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Rosin	Eulberg	1	1838	vergl.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. Julius	Eulberg	1	1863	Verd.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4. Willi-Joachim	Eulberg	1	1867	Verd.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5. Wilhelm	Beissel	1	1844	vergl.	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6. Wilhelm	Ruhl	1	1851	vergl.	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7. Georg	Brod	1	1846	vergl.	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8. Philipp	Eulbach	1	1846	vergl.	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8	71	62										8										

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1. Rudolf	Münze	1	—	1821	ev.	1	1	1	1	1	1	Haush.-Berst.	Buchhändler, Principal.	1	—	—	—	—	1	—	—	—		
2. Amalie	Münze	—	1	1830	—	1	1	1	1	1	1	Ehefrau	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
3. Wilhelm	Münze	1	—	1852	—	1	—	—	—	—	1	Sohn	Gymnasiast.	1	—	—	—	—	1	—	—	—		
4. Eugenie	Münze	—	1	1854	—	1	—	—	—	—	1	Tochter	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
5. Rosalie	Lehmann	—	1	1848	l.	1	—	—	—	—	—	—	Kellner.	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
6. Johann	Pfeilre	1	—	1852	k.	1	—	—	—	—	—	—	Buchhändler-Lektor.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
7. Elisabeth	Krautstein	—	1	1817	ev.	—	—	1	—	—	—	—	Predigeresswitwe.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	—	1812	deutsch-kath.	—	—	1	—	—	—	—	Dr. phil., Redakteur.	Mecklenb.-Schwerin	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekenntniss.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr Abwesende.		VIII. Bemerklicher Umstandshabiger zur Zählungszeit.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.																
Personen, welche sich zur Zäh- lungszzeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Flüsse- oder Flussfischen), auf Rei- sen im Ni- oder Auslande (auf Ge- schäftsreisen und Gewerbetrieb im Umlandziehen) oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste in Gast- stätten aus ihrer gewöhnlichen Behau- sung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 im Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.																
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesen- den Personen eine 1 eingezeichnet.																
Spalte 18 wird der bermuth- liche Aufenthaltsort jedes Ab- wesenden (inländische Dörfe durch den Namn der Gemeinde und des Kreis- es, ausländische durch den der Ge-																

Umleitung. In das nebenstehende
Verzeichniß sind alle Mitglieder der
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstage abwesend sind.
Sind ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwährend, so werden
diese im Nachtrage zur Liste des
Haushalters oder des Gutsvertre-
ters derselber verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages
1 — 13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem ob-
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Johann Gubberg

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähl-

Carl Hug

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Gemeinde Kreis Land
Gutsbezirk Einsiedel
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohuplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. Hugy Kaufmann

Zählungsliste Nr. 20

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Hilgiz Migras | (Haushalters oder Stellvertreter)
Mieters

belegen in Leitz
 unter Geographisch des Boden- Gebäudes
 Stockwerke Hinter- Seiten-

des Hauses Nr. 12 der Frieden Straße

andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohuplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar angemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermietler, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflsteute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derjelbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einholung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigerfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtaufquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag den 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach der besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechte unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverfürungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eueritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Männen (Schaukästen u. c.), oder Arbeiter (Vergaule, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.
 Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge beobachtet: - Familiengespann - stand, - Tothen Schwestern, - Bruder nach der älteren Folge, - in die Haushaltung dauernd lebende Verwandte, - andere Personen einschließlich gegenüber Entstehung in Hof und Wohnung genannten Dienende oder Arzt, - Gewerke gebürtiger, Gelehrten, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Hof und Wohnung leben, - Exzellenzaten anwesende - und eingesetzte Soldaten, Arme im Reisezugzeug, - jüngste Ältern lieber, Gauklergespann, Schlaute, bei deren Namen dann Asyl, Chg., Schl. hinzugezogen ist. - Bei noch nicht bestatteten Personen ist in Spalte 2 „umnam.“ zu schreiben.

II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gious belauert.
Perücken män-	Das Alter ist angaben durch	Die sind segende Abbildung gezogen:
II. ein Schädel mit einer in der Furche verschieden Schädeln.	Einfachheit Von Gesicht der Gesichter habtes der Schädel.	ev. für evangelisch. k. für protestantisch. l. für katholisch.
III. eine in Spalte 5 liegen.	Sebart; bei Stein- den, p. est im Jahre 1667 gebo-	nn. für Protestanten, als für katholisch.

V. Familienstand.
Der Civilstand ist durch Einschreibungen in die amtliche einzige Registerbücher, welche die geborenen Tugte (8-11) zu bezeichnen. Unter jedem Perlonen sind alle zu verstellen, die noch nicht rechtmäßig und niemals verheirathet gewesen sind; unter die Geschlechter sind jene aufzuzählen, die auf Eckenstein von Tugte und Bett geschiedenen zu rechnen. — Die Familien- oder Verwandtschaftsregister (S. 12) verhant nur den eingetragenen Perlonen, wo es ist, und den ausgewanderten; allen andern Perlonen bleibt Sp. 1 unangeführt (vgl. das Blatt).

VI. Stand. Veruf oder Bezeichnung zum Dienst, Leben und Dienstverhältnis.

Bei solchen Personen, die nach dem Vertrag von Bern ausüben, ist die Bernerbezeichnung angewandt. Sozialrat, Gemeinderat, Deputat, Gemeindehauptmann, Erster bei Personen, welche mehrere aufeinanderfolgende politische Angelegenheiten der Freien Stadt Bern im Bereich ihrer Haupt-Kreisgemeinden. Ausser dem Berni (q. s. mit), Schulrat, Sammler, in der Arbeitsteilung in den drei Berufen oder Fächer, Münzmeister, Prinzipal, Zulieferer.

VII.
Staatsangstkrigkeit
Die preußische Staatsan-
stalt ist eine 1. in S-
t. zu übernehmen. Für
die Preßen ist der S-
t. nach dieselbe ange-
hörende den G-
esetzgebenden Hessen zu-
m. und der Hessen-
Stadt 15. rechtlich
zustellen.

VIII. Art des Aufenthalts am
Zählungsorte.

Noch beim Zweck der Zählung kommt es
hier darauf an, über die drei bes-
onders in Sp. 16 bis 18 bezeich-
neten Arten von außenher zu gehende
Nachheit zu erhalten; diese wird durch
Unterteilung einer 1 in die betreffende
Satzweise gegeben. Bei Höfen in Fa-
milien ist der Ort, aus welchem sie zum
Besuch anreisen sind, und bei Ein-
ländern durch den Namen der Gemeinde
und des Kreises, zu bezeichnen. Bei
allen übrigen nur bestimmten Zähl-
ungsorten anzuhängenden Personen, die
Aufenthalt mög. von noch so langer
Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu geben.

**IX. Besondere
Mängel einzeln
Badiindirekt.**
Für diese Personen, welche
nicht einem der vorher
während Blasen verhaf-
tet, wird in der ent-
sprechenden Spalte
eine 1 gesetzt. Für
Personen mit au-
ßerem oder, in dem
ersten Lebensabschnitt
eingetretenem
Blasen ist die 1 in
Sp. 22, für Personen
mit später einge-
treterner Blasen-
krankheit hingegen in Sp.
23 zu setzen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionss- heteronif.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Wohnt über ein Jahr abwesende.	VIII. Verunl.licher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
						Geburtsdatum.	Wiederfinden.
Grundungsnummer.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Umleitung. Zu daßgebenstehende Berichtszeit sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungsezeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftswesen und Gewerbetrieb im Unterziehen) oder auf Reisen an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der verunl.liche Aufenthaltsort jedes abwesenden Einzelnden angegeben. Die durch den Namen der Gewerbe am Ende der einzelnden handelt.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem entstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden. durch den beauftragten

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt | *Frankfurt* | Kreis *Dietz*
 Landgemeinde | (oder entsprechende Landesabtheilung).
 Wutebezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *14*

Name und Stand des Zählers *C. Pfeiffer Frankfurt*

Zählungsliste Nr. 21

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *C. Pfeiffer Frankfurt* | (Haushaltseigentümer oder Stellvertreter)
 (Mietherr)

befangen in dem	Seller	des -	Böcher	Gebäude
	Erdgeschoss		Hinter	
	1. Etage		Gaden-	

des Hauses | Nr. 12 in der Liederichstraße | andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die ist wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigner dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December ergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafende u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Deutschen oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbende Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im einen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nicht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich ist, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blöddämmigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blöddämmig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 – 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14 – 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach der besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten auf der Liste bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altervervorsorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eomerithäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe überall (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, insofern wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in besondern Räumen (Schaukabinen u. s. w.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.) die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscaféen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze		1.	.	1821	ev.	.	1.	.	.	Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	1
2. Amalie	Kunze		.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefrau	—	1	1
3. Wilhelm	Kunze		1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1
4. Eugen	Kunze		.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	1
5. Melasie	Lehmann		.	1	1848	L.	1	.	.	.	—	Möchin.	1	1
6. Johann	Pfeiffer		1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Leichtling.	Städtegricd Sachsen	1
7. Elisabeth	Krautstein		.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigergesellwo.	Dresden	.	.	.	1	aus Heidelberg
8. Walibald	Siegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur.	Medizy-Schrein	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besetzung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familiensstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr Abwesende.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Schiffahrt (auf Handels- oder Frachtsschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsvorhaben und Gewerbetrieb im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gezahrt hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. im andern Ort oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingebracht.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrag nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

August Hugy

Die Liste ist

{ nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden }

durch den beauftragten Zähler

Carl Hugy

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Leub</i>	Kreis	<i>Elitz</i>
Landgemeinde		(oder entsprechende Landesabtheilung).	
Gutsbezirk			

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers 6. Pfizz Künzmann

Zählungsliste Nr. 22

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johann Staudermann (Hausbesitzers oder Stellvertreters)

belegen in den	<table border="0"> <tr> <td>Meller</td> <td>des</td> <td>Border-</td> <td rowspan="2">Gebäudes</td> </tr> <tr> <td>Erdgeschoss</td> <td>Hinter-</td> <td>Seiten-</td> </tr> </table>	Meller	des	Border-	Gebäudes	Erdgeschoss	Hinter-	Seiten-
Meller	des	Border-	Gebäudes					
Erdgeschoss	Hinter-	Seiten-						
	2 Stockwerke							

des Hauses Nr. 13 in der Linde Straße im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

andere Bezeichnung (Name) Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die ist wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfleute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht auszufüllen, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erörtern zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angegeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im reien gewesen sind (Reise auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nachts beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle geforschen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag den December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dientigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach den besonderen Zwecken derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausfüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Egerlebenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gefangenarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenbahnwagen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Siedlungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.											VIII. Art des Aufenthalts amzählungsorte.											IX. Sonderbare Mängel einzelner Individuen.		
	II. Geschlecht.			III. Alter.		IV. Religionsbekehrtheit.		V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Vorberichtigung, zum Zweck, Ehrengesetzlichkeit.			VII.			IX. Sonderbare Mängel einzelner Individuen.						
	Vorname.	Familienname.	malesch.	weiblich.	Jahr der Geburt	Jahre	geboren	christl.	geweiht	getauft	gescheiden	verheirathet	mit einem Kind	mit mehreren Kindern	ohne Kinder	ausgestoßen	ausgewandert	in der Stadt	in der Gemeinde	in der Kreisstadt	in einer anderen Stadt	in einer anderen Gemeinde	in einem anderen Kreis	in einem ausländischen Staate	in einem ausländischen Lande
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
1.	Josephine	Sauvinaut	1	1820	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
2.	Christina	Sauvinaut	1	1825	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3.	Hildegard	Sauvinaut	1	1830	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
4.	Maria	Sauvinaut	1	1853	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
5.	Emilia	Sauvinaut	1	1855	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
6.	Karolina	Sauvinaut	1	1857	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
7.	Felicia	Sauvinaut	1	* 1859	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
8.	Joseph	Sauvinaut	1	1864	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
8.			44			62											3								8

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Gefrau	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	1
5.	Julie	Pehnann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	Mädchen	—	1	.	.	.	1
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	Buchhändler-Scheling.	Reichsdruckerei	1
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	Predigerinwitwe.	Baden	.	.	1	.	1
8.	Wilhelm	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	Dr. phil., Redakteur.	Wedelz. Schreiber	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion- szenenheit.	V. Familienvand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
				Gründungsfamilie.	Familienname.	Wiederholungsfamilie.	Geertheit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zäh- lungsetzt auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Flüsse- oder Kanälen), auf Reis- ten im Innern oder Auslande (auch Ge- schäftsreisen und Gewerbeauftritt im Innern) befinden oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste im Famili- en) auf ihrer gewöhnlichen Behaus- ung abwesend befinden werden wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gewinnt hat, durch einen in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in aller derer Art oder für längere Zeit abwesen- den Personen eine 1 eingerungen. In Spalte 18 wird der bermuth- liche Aufenthaltsort jedes Ab- wesenden (in Gemeinde und dem Kreis Raum) verzeichnet.	9.	10.	11.	12.			
14.	15.	16.	17.	18.			

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Johann Sandmann

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
x vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

} durch den beauftragten

Carl Gutz

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Groß

Kreis *Wittenberg*

(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *14*

Name und Stand des Zählers *E. Pfleißer Kaufmann*

Zählungsliste Nr. 23

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *E. Pfleißer Kaufmann* | (Haushaltsherr oder Stellvertreter)

belegen in dem

Helle	Vorder-	Gebäudes
Erdgeschoss	Hinter-	
2 Stockwerke	Seiten	

des Hauses *Nr. 13 in der Lindenstraße*

andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Diese wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgeweihten Wohnung, spätestens bis zum 1. December ergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Hauseute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einzammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbliche Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob dasaß noch am 2. Dezember Gestorbene nicht vor 12 Uhr Nachts Geboren, dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtaufgehaltene angesehen wird. Personen, welche sich in Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Eisen gewesen sind (Reise auf Posten und Eisenbahnen, Nachtmächer und die Art durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweidend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwändig, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert, das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eueritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Hausring (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlungs-Liste.

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zühlungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behaftung abwegenden Personen:

Anleitung. In das aufzuhaltende Gebiet sind alle Mitglieder der für die Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwiegend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Ergänzungspunkte 1—11, 14, 15. Ergänzungspunkt auf der Schiffahrt (auf ausländischen oder fremden See-, Flüssen oder Flüsseiten), auf Reisen im See oder Inlande (auch Geschäftszwecken und Gewerbetrieb im Auslande), oder auf Besuch in anderen Dörfern (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Beobachtung abwiegend befinden, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein Jahr gesetzt hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen abwiegenden, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der Vermuthschaftsort (inländische Orte durch den Flehen, der Gemeinde und des Kreises, ausständige durch den Gemeinde und des Kreises) verzeichnet.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Auszugs-Schule

nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgetragen

durch den bestitzten Zähler

Carol J. Fugge

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Luß

Kreis

Witt
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. P. F. G. J. K. Kaufmann

Zählungsliste Nr. 24

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<u>Father Farber</u>	(Haussitzers oder Stellvertreters)										
belegen in dem	<table border="0"> <tr> <td>Wetter</td> <td>des</td> <td>Border-</td> <td rowspan="3">Gebäudes</td> </tr> <tr> <td>Erdgeschoss</td> <td></td> <td>Hinter-</td> </tr> <tr> <td>1 Stockwerke</td> <td></td> <td>Seiten-</td> </tr> </table>	Wetter	des	Border-	Gebäudes	Erdgeschoss		Hinter-	1 Stockwerke		Seiten-	(Mieters)
Wetter	des	Border-	Gebäudes									
Erdgeschoss		Hinter-										
1 Stockwerke		Seiten-										
des Hauses	Nr. 14 in der Lüttichstraße	im Ortschaftsteil (Wohnplatz)										
andere Bezeichnung (Name)												

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

Zu jedem bewohnten Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haussitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haussitzer oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermieter, Chambregarnissen, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haussitzer) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag den 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken- und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 – 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorthe (14–17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen gefordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haussitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach der besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewohneranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinde-, Taubstummen, Irrenanstalten, Alstätte, Emeritenhäuser, Kyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Ha^mburg (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiename jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekenntniss.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Die Graden des Nachtrages Zählungsliste 1—11, 14, 15. Verlauen, welche sich zur Zäh- lungzeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden Ge- räften- oder Flussschiffen), auf Reis- en im In- oder Auslande (auch Ge- schäftsreisen und Gewerbetrieb im Umerziehen) oder auf Reise in Famili- en aus ihrer gewöhnlichen Behau- sung abwesend befinden, werden nem die Abwesenheit nicht über ein Jahr gekennert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesen- den Personen eine 1 eingetragen.																
Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.																
Der Haushaltungs-Vorstand.																

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Peter Körker

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt → vervollständigt oder berichtigt → vollständig und gut vorgefunden → durch den beauftragten Zähler

Gustav H.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

freie

Kreis *Dialy*

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. Krieger Kaufmann

Zählungsliste Nr. 25

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johanna Krieger (Haushaltsperson oder Stellvertreter)
 belogen in dem Erdgeschoss des Hinter- Gebäudes
 des Hauses Nr. 15 in der Linde Straße im Ortsteil (Wohnplatz)
 andere Bezeichnung (Name)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsperson oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsperson oder Stellvertreter derselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Wirtsmänner, Chambregarnituren, Einquartierten, Schläfleute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushaltsperson) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-alle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als Geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieseljenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltspersons.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach den besonderen Zwecken derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kloft befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emseritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Garnisonen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscafern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr abwesende.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.																		
								1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Q																									

Auflistung. In das untenstehende Bezeichniss sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstag abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sie zur Zählungszeit auf der Schiffahrt auf insländischen oder fremden Gewässern oder Flussläufen), auf Reisen im Inn- oder Auslande (auch Geschäftszwecken und Gewerbetrieb im Innern) oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste in Freizeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingerragen.

In Spalte 18 wird der vermissliche Aufenthaltsort jedes abwesenden unläufigen Ortes durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, am Ende durch den Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Josephus Siegler.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgerichtet durch den beauftragten Zähler

Carl Pfeiffer

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

fisch

Kreis *Wittg*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks Nummer oder Wohnplatz *14*

Name und Stand des Zählers

to Pfarrg. Kaufmann

Zählungsliste Nr. 26

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Peter Pfaff. Wittg (Hausbesitzers oder Stellvertreter)

belegen in dem

Keller

Vorder-

Erdgeschöf

Hinter-

1 Stockwerke

Seiten-

Gebäudes

des Hauses

Nr. 15 in der Linden-Straße

im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

andere Bezeichnung (Name)

Hierbei *Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.*

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atemmither, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende aus Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag den 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach den besonderen Zwecken derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu dem besonderen Zweck der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaishöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altervervorsorge-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casern, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationescasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Zeitung (Münzzeitung) ungewesenen Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählunziste.

Nachtrag zur vorstehenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

die zur Sühle

Anleitung. In das abgabenfahrende Verzeichniss sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Einige ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Güte des Ausbeutigers oder des Stellvertreters als derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.

Derjenigen, welche sie zur Fahrtzeit auf der Schiffsfahrt (mit inländischen oder fremden Schiffen- oder Flussfahrten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfahren und Gewerbetrieb im Innenbezirk), oder auf Besuch anderer Dörfern (als Gäste im Hause) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwändig befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

Zu Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

Zu Spalte 18 wird der vermutliche Wohnsitzort jedes abwesenden (inländische Dörfer durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Kreis-

Der Haushaltungs-Vorstand.

Sisteria Pass.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Coburg | Kreis Eichsfeld
Landgemeinde | (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. Kugler Kaufmann

Zählungsliste Nr. 27

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Johann Kugler | (Haushaltsherr oder Stellvertreter)
Mieteter | (Mietherr)
belegen in dem Erdgeschoss | des Hinter- Gebändes
Stockwerke | Seiten

des Hauses Nr. 16 in der Lindenstrasse im Ortschaftsteil (Wohnplatz)
andere Bezeichnung (Name)

Herbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder directer Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (entwegen alle vom Hausherrn erhaltenen Auskunft). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Heraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Todesfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die dergleichen durch beschäftigte Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, und wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen: Wohnungsnummern sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eheleiterhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arschthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Alesenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhöfern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Gaußh.-Vorst.	Buchhändler, Privat	1	1
2.	Amarie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	.	.	Töchter	—	1	1	
5.	Natalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	—	Köchin.	1	1	
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler, Lehrling	—	Königreich Sachsen	.	.	.	1	
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Predigerin bzw.	—	Baden	.	.	1, und Heidelberg	
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	—	Dr. phil., Redakteur	—	Meckl.-Schwerin	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Verenthalter Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
							Brüderin- schwester.	Lebend. verheirathet oder ver- heirathet.	Prenz- fischer Unter- than.	Städtebenen. Städtegebunden.	
1. Vorname.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
13.											
14.											
15.											
16.											
17.											
18.											

Zinleitung. In daszenenstehende Verzeichniss sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind, und ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abmeilad, so werden die im Nachfrage zur Liste des Haushalters oder des Steuerreiters dargestellten verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählung auf der Schiffahrt (außländischen oder fremden See, Riffen, oder Flusssystem) auf Reisen im Sin. oder Auslande (auch Schiffsreisen und Gewerbetrieb im Inlande) oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwändig befinden, werden, wenn diese Sonnenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

Spalte 17 wird bei allen Personen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwändigen Personen eine 1 eingesetzt.

In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes abwändigen (Inlandische Dörfe durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Wollen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgetragen

durch den beauftragten Zähler

Die Liste ist

Carl H. J. S.

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

三

Stadt _____ **Kreis** _____
Landgemeinde } **amt** _____ **(oder entsprechende Landesabtheilung).**
Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers Leopold Kästner

Zählungsliste Nr. 28

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Julie Lierwisch | (Haushälterin über Steinstrasse)
(Mitherr) (2)

belegen in dem	Wetter	des	Border-
	Erdgeschosß		Hinter-
	Z Stockwerke		Seiten-

des Hauses Nr. 16 in der Lindenstraße
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Herbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1

Personen, welche die Listen anfüllten, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausvater oder Stellvertreter derselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derjelle die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushirthe) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

1

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Erbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet den Zustand um Mitternacht des 2. Decr. von 12 Uhr (siehe § 2, Denkschrift).

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende am Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeit) und erst Morgens in einer Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zahlungsliste derjenigen Haus-

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Wirkung erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten im Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe im Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungeliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtrageliste auf der Rückseite dieselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Volkvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtrageliste des Haushalters.

3-

Unterscheidung der allgemeinen Zählungelisten und der Extra-Zählungelisten für Ausfalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefüllt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diesenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Selche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jerenanstalten, Klöster, Emanitenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und

Dagegen werden ~~die~~ Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zollzäsuren gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen *sc.*, oder *Waggonen* (Verkleidungen, Ziegler *sc.*), die in Hütten, Schlaf-

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Siedlung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. nung num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person, Bei der Eintragung ist unertheilbar die Handhabung folgende Reihe zu beachten: — Hausnummer ver- stand, — dessen Eltern, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Hest und Wohnung gemieteten, — Dienende aller Art, — Gewerbsleute, Ge- lehrte, Lehrlinge, Arbeiter, welche nicht in Hest und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Besuch, — eine partizipante Soldaten, Arme im Heimwege, — zuletzt Atemieker, Gummataxisten, Schaf- leute, bei deren Namen dann Atem., Chg., Schl. hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.	II. Ge- schlecht.					III. Alter.	IV. Reli- giöns- bekenntniß.			V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Dereitung zum Leib, 15. und Dienstreihen.			VII.			VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.		
	Für Personen männ- lich					IV. Reli- giöns- bekenntniß.	Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzige Person Bezug halbende Spalte (8—11) zu be- zeichnen. Unter denjenigen Personen sind alle zu verzeichnen, die noch nicht verhe- blich sind; niemals verheirathet gewesen sind; unter die Verheiratheten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bettr gehäuschten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsver- hältnis (Sp. 12) ist um bei denjenigen Personen, wenn vorhanden, anzugeben bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unausgeführt (egal das Muster),					VII.			VIII.			IX.			IX.						
	Vorname.		Familienname.			mautlich	weiblich	Monat der Geburt auszu- füllen.	Leib.	Vorleib.	Vermitte- lung	Ver- heirathet.	Ver- schieden.	Verhältniß der Familienglieder zum Haushaltso- verstand.	Weniger Haushalt.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Urbewohner und Zehnauer der Ortsteile	Gelehrter im Geschäft	Gast in der Fa- milie (zum Zeitpunkt aus- füllbar)	Alleinwoh- nen	blond auf bei- gen Stühlen	braun	blond	braun	irregular	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.					
1.	Johann	Zimmerhof	1	1831	4	1																					
2.	Maurice	Zimmerhof	1	1830	20.	1																					
3.	Karl	Zijsel	1	1860	22.	1																					
4.	Reinhard	Zijsel	1	1858	22.	1																					
5.	Franziska	Zimmerhof	1	1866	22.	1																					
5			23		32																						5

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haus, Vorst.	Buchhändler, Princps.	1	1	.	.	.	
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	1	.	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	.	
5.	Natalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Kochin.	—	1	.	.	.	
6.	Johanna	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehrling	—	Königreich Sachsen	—	.	.	.	1	.	.	.	
7.	Elizabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigeresswittwe.	—	Baden	—	1. und Heidelberg	.	.	—
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur	—	Mecklenb.-Schwerin	—	.	.	.	1	.	.	.	

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwegenden Personen

Umleitung. In dascheinendste
Bereichswand alle Mitglieder der
in der Zählungsliste verzeichneten
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstag abwesend sind.
Und gleiche Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abweichen, so werden
diese im Nachtrage zur Liste des
Deutschfehlers oder des Schwetze-
ters hinzufüllen verzeichnet.

Geheyden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Wollen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

July 8

Die Liste ist { nach erhaltenener Abschrift ange-
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

Volkzählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Kreis Einsiedel
Landgemeinde (oder entsprechende Landesabteilung).
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14

Name und Stand des Zählers C. G. J. Stäffelmann

Zählungsliste Nr. 29

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Griffina Künzly (Haushaltsherr oder Stellvertreter)
(Mietherr)

belegen in dem

Keller	des	Vorder-
Geschoß	Hinter-	Gebäudes
2. Stockwerke		Seiten-

des Hauses Nr. 16 in der Lindenstraße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherr oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflöute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichsten vom Haushaltsherr) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödkünigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistesfrank und blödkündig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kloft befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgestellt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasträume, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Altenstätten, Heilanstalten, Invaliden- und Altervervorsorge-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Freienanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Akademie und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsjagd jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsejernissen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. nung num- mer (1 bis 25).	V. Familienstand.												VI. Stand, Beruf u. berziehung zum Beruf und Dienststift.			VII.			VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individua.		
	I. Vor- und Familien-Name jeder Person.	II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- giöses Glaubens- gelehrte.	V. Familiengrund.	VI. Stand, Beruf u. berziehung zum Beruf und Dienststift.							VII.			VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individua.					
	Bei der Eintragung ist unerlaubt, daß der Verzettelung folgende Stilethe zu beobachten: — Kindskinder ver- stehen, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung eingeschloßene Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Hest und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeangestellten, Ge- schäftsleute, Schreiber, Arbeitnehmer, welche dort in Hest und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesender Verlust, — einquartierte Soldaten, Arme im Reihenjahr, — weilige Altermieteter, Chambregaristen, Schaf- fende, bei deren Namen dann Ahn. , Chg. , Schl. hinzugefügt ist. — Wer noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ausbenannt“ zu legen.	III. Geschlecht.	IV. Alter.	V. Religiose Glaubens- gelehrte.	VI. Familiengrund.	Bei der Eintragung ist durch Einschreibung eines 1 in Spalte 12 auf jede einzige Person Beginn datende Spalte (8—11) zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle er verheiratet, die noch nicht verheiratet sind und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Gelehrten sind auch die auf Lebenszeit von Thörl und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das familien- oder Verwandtschaftsver- hältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; Sollten andere Personen gleich Sp. 12 unangemessen (vgl. das Muster),	VII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.					
	Bornname.	Familienname.	infolge militär.	infolge militär.	Monat der Geburt hinzufü- gen.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.																			
1.	Elsabatoff	Kunzgraff		1	1835	67	1	1	1	1	1	Taylofje	1							1				
2.	Jenius	Kunzgraff		1	1859	67	1	1	1	1	1	Nofja	1							1				
3.	Cecilia	Kunzgraff		1	1863	67	1	1	1	1	1	Wolsten	1							1				
4.	Carl	Kunzgraff		1	1867	67	1	1	1	1	1	Nofja	1							1				
4.						22														4				

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb. Beruf.	Buchhändler, Privat.	1	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Gefrau	.	1	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	Tochter	.	1	1	.	.	.	
5.	Kosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	Kochin.	.	1	1	.	.	.	
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	Buchhändler-Lederin.	.	Römisch-Sachsen	1	.	.	.	
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	Predigerinwitwe.	.	Baden	.	1, aus Heidelberg	
8.	Wilhelmine	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	.	Dr. phil., Redakteur.	.	Würtb.-Schweiz.	.	.	.	1	.	.	.	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

Einleitung. In das neuenfischen
Vereiniß sind alle Mitglieder d
in der Zählungstüste verzeichnete
Haushaltung einzutragen, welche
im Zählungstage abweilend für
Geld ganze Haushaltungen
ihrer Wohnung anweilend, so werden
die im Nachtrage für Eiste d
Haushaltsges oder des Gießwur-
ters desselben verzeichnet.

Die Gralten des Nachtrag
1—13 sind dieselben wie die d
Zählungstüste 1—11, 14, 15.
Werlenen, welche sieg zur Sü
mungszeit auf der Schiffsschafft (n
örländischen oder fremden Ge
schiffen oder Flussfahrtaffen), auf Re
isen im Su. oder Auslande (auch g
iedäffterchen und Gewerbetrieb) g
Umberziehen oder auf Reis nach d
anderen Orten (als Gäste im Raum
ten) aus ihrer gewöhnlichen Behan
nung abweilend befinden, werden
nenn die Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat durch eine
im Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnete
Spalte 17 wird bei alle
führen, b. b. in anderer Zeit
oder für längere Zeit abweilend
den Personen eine 1 eingetragen
In Spalte 18 wird der verma
chte Aufenthaltsort jedes M
itgliedes (inkludirend die durch d
Städte der Gemeinde und des Kre

Der Haushaltungs-Vorstand.

by Mr. Bem

Die Liste ist { nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt aber berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten S.
Carl Hugy

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ques

Kreis Niederrhein
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 14.

Name und Stand des Zählers Paul Röpp, Kaufmann

Zählungsliste Nr. 47

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<u>Micolaus Janus</u>	<u>Haushaltsherr</u>									
		(Haushaltsherr oder Stellvertreter) (Mieters)									
belegen in dem	<table border="0"> <tr> <td>Keller</td> <td>des</td> <td>Boden-</td> </tr> <tr> <td>Erdgeschoss</td> <td>Hinter-</td> <td>Gebäudes</td> </tr> <tr> <td>1. Stockwerke</td> <td>Seiten-</td> <td></td> </tr> </table>	Keller	des	Boden-	Erdgeschoss	Hinter-	Gebäudes	1. Stockwerke	Seiten-		
Keller	des	Boden-									
Erdgeschoss	Hinter-	Gebäudes									
1. Stockwerke	Seiten-										

des Hauses Nr. 1000 oben vor Frieden - Straße auf der gegenüberliegenden
(Andere Bezeichnung (Name)) im Ortsteile (Wohnplatz)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. —

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen aussüßen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushwirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermieter, Chaubegarnisten, Einquartierten, Schlafsteute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgelegens vom Haushwirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Männer- oder Wölspersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtpunktir angesehen wird. Personen, welche sich in Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufzuhalten haben, sondern im Dienst gewesen sind (Posten auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die dergleichen durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vormorgen oder Vornachttag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienjenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnung eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altervervorsorge-Anstalten, Erblindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Freienanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gesangsschule, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. s. w.) oder Arbeitern (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) unwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25).	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekennnis.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf oder Tätigkeit zur Unterstützung einer Familie.		VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts amzählungsorte.								
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahr.	Monat.	Jahr.	Monat.	Lebend.	verstorb.	bestimmt.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushalt vorstand.	Preußischer Thron.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Wohnt übergehend anwesend als	Wohnt auf festen Grund.	Wohnt zusammen.	Wohnt einzeln.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Nikolaus	Gremmels	1		1829	Aug	1							1						1			
2	Wagner	Gremmels		1	1856	Sept	1							1						1			
3	Johann	Gremmels	1		1864	Sept	1							1						1			
3			2	1			2	1						3						3			

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	-	1821	ev.	-	1	-	-	Hansch.-Vorst.	Buchhändler, Print.	1	-	-	-	-	1	-	-	-	
2.	Amalie	Kunze	-	1	1830	-	-	1	-	-	Chefran	-	1	-	-	-	1	-	-	-		
3.	Wilhelm	Kunze	1	-	1852	-	-	1	-	-	Sohn	Gymnasiast.	1	-	-	-	1	-	-	-		
4.	Eugenie	Kunze	-	1	1854	-	-	1	-	-	Tochter	-	1	-	-	-	1	-	-	1		
5.	Natalie	Lehmann	-	1	1848	i.	-	1	-	-	-	Köchin.	1	-	-	-	1	-	-	-		
6.	Sophia	Pfeilner	1	-	1852	k.	-	1	-	-	-	Buchhändler, Schreib.	-	Königreich Sachsen	-	-	1	-	-	-		
7.	Elisabeth	Krautstein	-	1	1817	ev.	-	-	1	-	-	Predigerinwitte.	-	Baden	-	-	1, ans Heidelberg	-	-	-		
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	-	1812	dutsch-kath.	-	-	1	-	-	Dr. phil., Mediz.	-	Wedlbg.-Schwerin	-	-	1	-	-	-		

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behörbung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- heterogenität.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bernthäler Aufenthaltsort zur Zählungszeit.																
							1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.																							

Einleitung. Zu das nebenstehende Vorbericht und alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind keine Haushaltungen aus ihrer Wohnung abweud, so werden diese im Nachfrage zur Liste des Haushalters oder des Gemeintheitsdienstes verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungsszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Rüsten- oder Flussdissen), auf Reisen im Zu- oder Auslande (auf Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Inlande) oder auf Beinen an anderen Dren (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnsiedlung abwesend befinden, werden, wenn die Abwesenheit nicht später ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen abrufen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingebragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (inlandliche Dite durch den Raum der Gemeinde und des Kreis-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nebst dem o. schenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Ernst Lehmann

{ nach erhaltener Rückunft ausgefüllt
vollständig oder berichtigt
vollständig und gut vorgetragen

durch den beauftragten B.

Carl Hugy

Die Liste ist